

Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 3 BauNVO)



Sondergebiet
"Bau- und Gartenfachmarkt"

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff. BauNVO)

GFZ
1,6
Geschoßflächenzahl als Höchstmaß

GRZ
0,8
Grundflächenzahl

FH max.
12,00m
Höhe baulicher Anlagen (max.)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a
Bauweise (hier: abweichend)

Baugrenze

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Strom, 220 kV Elektrofreileitung

Strom, 20 kV Erdkabel

Gas, unterirdisch

Telekommunikation, unterirdisch

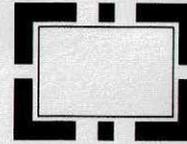
Wasser, unterirdisch

13. Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Anpflanzen von Bäumen

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,
Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

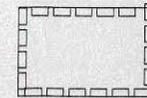


hier: Stellplätze

**Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu
belastende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



schmale Darstellung



breite Darstellung

Füllschema der Nutzungsschablone

GRZ 0,8	GFZ 1,6	Grund- flächen- zahl	Geschoss- flächenzahl
FH max. 12,00m	Bauweise a	Höhe baul. Anlagen (max.)	Bauweise



Gebäudebestand

Rechtsgrundlagen:

Bund:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz v. 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Land:

- Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215)
- Landesbauordnung Saarland (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 2010 (Amtsbl. I S. 1312)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599)
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG), Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsbl. S. 1374).

Vorbemerkung:

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan "HELA-Baupark" ersetzt für seinen Geltungsbereich die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Industriegebiet 15 A (Nord-West)" in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.2004 (Änderung).

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO)

1.1 Sondergebiet (SO) Bau- und Gartenfachmarkt

Das Baugebiet gemäß Planzeichnung wird als sonstiges Sondergebiet (SO) festgesetzt (§ 11 Abs. 3 BauNVO). Es dient vorwiegend der Unterbringung eines vorhandenen Bau- und Gartenfachmarktes. Daneben werden ergänzende, überwiegend gewerbliche Nutzungen als zulässig festgesetzt.

1.2 Allgemein zulässig ist unter Beachtung der Festsetzungen unter 1.3 bis 1.6. ein Bau- und Gartenfachmarkt bis zu 14.000 m² gewichteter Verkaufsfläche sowie darin ergänzend und untergeordnet folgende Nutzungen:

- ein Bäcker / Backshop, ein Imbiss, eine Speisewirtschaft
- bis zu 3 Handwerks-, Dienstleistungs- und Servicebetriebe, z.B. ein Schlüsseldienst oder Schuhreparaturen mit jeweils bis zu 10 m² Verkaufsfläche unter Anrechnung auf die gesamtzulässige Verkaufsfläche.

1.3 Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- 1.3.1 Gewerbebetriebe ohne Verkaufsflächen
- 1.3.2 Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für ausschließlich folgende nicht-zentrenrelevante Warensortimente gemäß Anlage 1.2. Zentrenrelevante Sortimente sind nur untergeordnet als Randsortimente gemäß der Regelung unter 1.5 zulässig.
- 1.3.3 Büro- und Verwaltungsgebäude.

1.4 Bei der Verkaufsflächenberechnung im Bau- und Gartenmarkt ist für die nachfolgend bezeichneten Bereiche folgende Gewichtung in Ansatz zu bringen:

- Baumarkt (Warmhalle) 100%
- Gartencenter (Warmhalle) 100%
- Baumarkt (überdachte Freifläche) 50%
- Gartencenter (überdachte Freifläche) 50%
- Baumarkt (nicht überdachte Freifläche) 25%
- Gartencenter (nicht überdachte Freifläche) 25%

Dabei sind innerhalb der überdachten und nicht überdachten Freiflächen ausschließlich Artikel der Warengruppen Baustoffe, Holz, Steine und Erden Gartenmöbel und sonstiger Gartenbedarf sowie Pflanzen zulässig.

1.5 Randsortimente dürfen je einzelner Einzelhandelsnutzung nur gemäß nachfolgender Regelungen vertrieben werden:

- 1.5.1 Auf bis zu 10% der Gesamtverkaufsfläche, jedoch max. 70 m² bei zentrenrelevanten Randsortimenten gem. Anlage 1.1
- 1.5.2 Auf bis zu 15% der Gesamtverkaufsfläche, jedoch max. 100 m² bei branchenuntypischen, nicht-zentrenrelevanten Randsortimenten gem. Anlage 1.2.

1.6 Als einzelne Einzelhandelsnutzung zählt eine für sich abgeschlossene Ladeneinheit mit separatem Eingang. Mehrere zusammengefasste Ladeneinheiten in Form einer zusammenhängenden Passage mit gemeinsamen Eingängen sind als ein Geschäft zu bewerten.

1.7 Sofern ein Fabrikverkauf erfolgt, darf dieser auf bis zu 5% der Geschossfläche des Betriebs, jedoch maximal bis 100 m² Verkaufsfläche erfolgen.

1.8 Bei der Ermittlung der Verkaufsflächengröße ist die gesamte dem Kunden zugängliche Fläche des Betriebes einschließlich Flure, Treppen, Kassenzonen, Ausstellungsflächen (einschließlich Schaufenster) mit Ausnahme der Kundensozialräume (Toiletten u. ä.) zu berücksichtigen.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16-21a BauNVO)

2.1 Im Geltungsbereich werden die Grundflächenzahl (GRZ) und die zulässige Höhe der baulichen Anlagen durch die maximale Traufhöhe (THmax) gemäß Planeinschrieb in den Nutzungsschablonen festgesetzt.

2.2 Die Traufhöhe wird definiert als Schnittpunkt zwischen aufgehender Wand und Dachhaut bezogen auf die Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Mittelwert entlang der Grundstücksgrenze).

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO) und Abstandsflächen

3.1 Für den Geltungsbereich wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise, wobei Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Elektrofreileitung dürfen zur Abgrenzung von Betriebsflächen Zäune bis zu einer Höhe von maximal 3,00 m errichtet werden.

3.3 Im Geltungsbereich wird die Tiefe der Abstandsflächen vor den Außenseiten der Gebäude mit 0,25 der Wandhöhe festgesetzt.

4 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i. V. m. §§ 12 und Nr. 14 BauNVO)

4.1 Untergeordnete Nebenanlagen sind im gesamten Geltungsbereich zulässig (§ 14 Abs. 1 BauNVO).

4.2 Stellplätze sind nur innerhalb der in der Planzeichnung hierfür festgesetzten Flächen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO).

5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.1 Zur Begrünung von Stellplatzflächen sind mindestens 44 Bäume (Hochstamm mit Stammumfang von mind. 16-18 cm, mit Drahtballierung) gemäß Planeintrag zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als zu pflanzende Bäume sind heimische standortgerechte Baumarten der Artenliste A zu verwenden. Die Baumstandorte sind in durchgehenden Pflanzstreifen anzulegen oder durch geeignete, mindestens 4 m² große Baumscheiben vor dem Befahren zu schützen. Von den Pflanzstandorten kann in begründeten Fällen (Lage von Ein- und Ausfahrten, Fahrgassen, Leitungen, Grenzveränderungen etc.) abgewichen werden. Im Bereich der Stellplatzflächen bereits vorhandene Bäume können auf die geforderte Anzahl angerechnet werden.

5.2 Im Schutzstreifen der Freileitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,0 m erreichen. Sofern Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs diese Höhe überschreiten, sind entsprechende Rückschnitte durchzuführen.

5.3 Die nicht überbaubaren bzw. nicht überbauten Flächen des Geltungsbereiches sind durch das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen gemäß Artenliste A und B landschaftsgärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

6 Bindungen für Bepflanzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.1 Die im Bereich der Stellplatzflächen bereits vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Verlust gleichwertig durch heimische standortgerechte Baumarten der Artenliste A zu ersetzen.

7 Oberflächenentwässerung (§ 12 Abs. 3 S. 2 BauGB)

7.1 Das anfallende Niederschlagswasser von Dach- und Stellplatzflächen ist über die westlich angrenzenden Wiesenflächen der natürlichen Vorflut der Saar zu zuführen oder bei entsprechender Eignung des Bodens durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen (z.B. Flächen, Mulden, Rigolen) vor Ort mit verzögertem Ablauf zurückgehalten und zu versickern. Hierzu ist vorab eine Einleitgenehmigung beim Landesamt für Umweltschutz (LUA), eine Durchleitungsgenehmigung bei der Stadt Merzig und gem. § 31 Bundeswasserstraßengesetz eine wasserrechtliche Genehmigung beim Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken zu beantragen.

Hinweise

A Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften, z.B. DIN 4020, DIN 1054 hierzu zu berücksichtigen.

B Bei Erdarbeiten ist besonderes Augenmerk auf mögliche Untergrundverunreinigungen zu richten. Hinweise auf eventuelle Untergrundverunreinigungen können z. B. anzutreffende Auffüllungen mit Fremdbestandteilen oder Verfüllungen und Gerüche sein. Bei entsprechenden Auffälligkeiten sind ein Sachverständiger und/oder die untere Bodenschutzbehörde hinzuzuziehen.

C Bisher sind keine archäologischen Fundstellen/ Grabungsschutzgebiete im Geltungsbereich verzeichnet, dennoch können Funde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Erschließungsmaßnahmen / Erdarbeiten sind dem Landesamt für Denkmalpflege rechtzeitig durch die Baufirmen anzuzeigen. Diese sind durch den Auftraggeber hierzu zu verpflichten. Die ausführenden Baufirmen sind auf die maßgeblichen Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes hinzuweisen (Anzeigepflicht und befristetes Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. §12 SDschG). Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und gegen Verlust zu sichern; die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu belassen. Kleindenkmäler, wie z.B. Grenzsteine, dürfen nicht berührt oder von ihrem historischen Standort entfernt werden.

D Für Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen ist die Zugänglichkeit der bestehenden Hochspannungsfreileitung auf dem Grundstück zu gewährleisten, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. Lagerung und Verarbeitung von Gefahrstoffen (z.B. brandfördernd, entzündlich, leicht entzündlich, hochentzündlich, explosionsgefährlich) im Bereich des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung sind weder im Freien noch in Innenräumen zulässig; des weiteren gelten hierfür die einschlägigen Vorschriften. Für höher als 6 m wachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund sollten in diesen Bereichen nur Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen. Alle geplanten Maßnahmen, insbesondere Geländeveränderungen und Einzelmaßnahmen im Schutzstreifen bedürfen der Zustimmung der Amprion GmbH. Der Grundstückseigentümer / Bauherr ist verpflichtet, der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) von den einzelnen, ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden.

E Im Geltungsbereich können Munitionsgefahren durch Kriegseinwirkungen (Bombentrichter, Kampfmittel etc.) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Ein vorsorgliches Absuchen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst vor dem Beginn von Bau- oder Erschließungsmaßnahmen wird empfohlen. Die Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat ggf. frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu erfolgen.

F Baumaßnahmen in der Nähe der Einrichtungen der Versorgungsinfrastruktur sind mit den jeweiligen Trägern rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.

Elektrizität:	energis GmbH
Telekommunikation:	Deutsche Telekom AG
Gas:	Stadtwerke Merzig GmbH
Wasser:	Stadtwerke Merzig GmbH

Die Gas- und Wasserleitungen dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich sein.

Anlage 1.1

Zentrenrelevante Sortimente gemäß Einzelhandelkonzept der Stadt Merzig (2007)

- Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk
- Reformwaren
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
- Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Apothekerwaren
- Schnittblumen
- Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
- Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren inkl. Hüte, Accessoires und Schirme, Orthopädie
- Spielwaren, Bastelartikel
- Sportartikel
- Nähmaschinen und Zubehör
- Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Stahlwaren
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
- Musikalienhandel, Ton- und Bildträger
- optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Telekommunikations- und EDV-Bedarf
- Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, Kleinelektronikgeräte sowie Geräte der Telekommunikation
- Heimtextilien, Bettwaren, Gardinen und Zubehör

Anlage 1.2

Nicht zentrenrelevante Sortimente gemäß Einzelhandelkonzept der Stadt Merzig (2007)

- Baustoffe / Bauelemente / Installationsmaterial / Beschläge / Eisenwaren und Werkzeuge / Badeeinrichtungen und -ausstattungen / Sanitärerausstattung / Fliesen / Gitter / Rollos, Rolläden, Markisen
- Möbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
- Teppiche, Bodenbeläge, Farbe, Lacke, Tapeten, Malereibedarf
- Elektrogroßgeräte, Herde, Öfen, Elektroeinbaugeräte, Haustechnik
- Holz, Bauelemente (z.B. Fenster, Türen)
- Pflanzen und Zubehör / Pflege- und Düngemittel / Torf, Steine und Erde / Pflanzgefäße / Gartenmöbel, Gartenwerkzeuge, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser / Naturhölzer
- Campingartikel
- Brennstoffe / Mineralölerzeugnisse
- Kfz / Motorräder / Mopeds / Kfz-, Motorrad- und Fahrradzubehör / Rasenmäher
- Antennen, Satellitenanlagen
- zoologischer Bedarf, lebende Tiere, Tiernahrung

Artenlisten

A) Bäume auf Grundstücken

großkronig

- | | |
|-----------------------|---------------|
| - Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| - Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |
| - Fraxinus excelsior | Gemeine Esche |
| - Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| - Quercus robur | Stiel-Eiche |
| - Tilia platyphyllos | Sommer-Linde |
| - Ulmus carpinifolia | Feld-Ulme |

kleinkronig

- | | |
|--------------------|------------|
| - Acer campestre | Feld-Ahorn |
| - Betula pendula | Birke |
| - Carpinus betulus | Hain-Buche |
| - Sorbus aucuparia | Eberesche |

B) Sträucher auf Grundstücken

- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| - Acer campestre | Feld-Ahorn |
| - Comus sanguinea | Roter Hartriegel |
| - Corylus avellana | Hasel |
| - Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn |
| - Eunonymos europaeus | Pfaffenhütchen |
| - Ligustrum vulgare | Liguster |
| - Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| - Prunus padus | Trauben-Kirsche |
| - Prunus spinose | Schlehe |
| - Rosa canina | Hunds-Rose |
| - Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| - Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |
| - Viburnum opulus | Gemeiner Schneeball |

C) Fassadenbegrünung

(s = selbstklimmend; K = Kletterhilfe)

Nordseiten

- | | |
|----------------|----------|
| - Hedera helix | Efeu (s) |
|----------------|----------|

Süd-, West- und Ostseiten

- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| - Clematis montana | Anemonen-Waldrebe (K) |
| - Clematis vitalba | Gemeine Waldrebe (K) |
| - Humulus lupulus | Hopfen (K) |
| - Lonicera caprifolia | Jelängerjelleber (K) |
| - Parthenocissus tricuspidata | |
| "Veitchii" | Wilder Wein (s) |
| - Rosa spec. | Kletterrosen (K) |
| - Vitis vinifera | Echter Wein (K) |

Verfahrensvermerke

- Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Hela Baupark" zur teilweisen Änderung des Bebauungsplans "Industriegebiet 15A (Nord-West)" wurde vom Rat der Stadt Merzig am 16.12.2010 beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 26.01.2011 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt. Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB. Es wird keine Umweltprüfung durchgeführt.
- Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 18.08.2011 bis 19.09.2011 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 16.08.2011 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 19.09.2011 aufgefordert worden.
- Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen sind vom Stadtrat in der Sitzung vom 15.12.2011 geprüft worden. Das Ergebnis ist denen, die Stellungnahmen abgegeben haben, mit Schreiben vom 13.01.2012 mitgeteilt worden.
- Der Stadtrat hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hela Baupark" (Planzeichnung, Planzeichenerläuterung und Textfestsetzungen) nach § 10 BauGB in der Sitzung vom 15.12.2011 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Merzig, den 19.12.2011

Der Oberbürgermeister

i.V.

Horf
Bürgermeister



- Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hela Baupark" ist am 20.12.2011 als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung ausgearbeitet worden.

Merzig, den 20.12.2011

Der Oberbürgermeister

i.V.

Horf
Bürgermeister



- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Hela Baupark" ist nach § 10 Abs. 3 BauGB am 21.12.2011 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Merzig, den 12.01.2012

Der Oberbürgermeister

i.V.

Horf
Bürgermeister



Auftraggeber:

Hela Fachmarkt
Distributa Warenhandel GmbH & Co. KG

Projekt:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hela - Baupark" zur
Änderung des Bebauungsplans "Industriegebiet 15 A (Nord-West)"

Plan:

Satzung

	Name	Datum	Maßstab	1: 1.000	Plan-Nr.:
Bearbeitet	Scha / Gr	13.01.12			S
Gezeichnet	St	13.01.12			
Geprüft			Projekt.-Nr.	PK10-034	Rev.: B

FIRU

Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH

Bahnhofstraße 22
67655 Kalserslautern
Tel: +49 631 36245-0
Fax: +49 631 36245-99
firu-kl1@firu-mbh.de
www.firu-mbh.de

Chausseestraße 29
10115 Berlin
Tel: +49 30 288775-0
Fax: +49 30 288775-29
firu-berlin@firu-mbh.de

Schloßstraße 25
56068 Koblenz
Tel: +49 261 914798-0
Fax: +49 261 914798-19
firu-ko@firu-mbh.de

Am Staden 27
66121 Saarbrücken
Tel: +49 681 4038421
firu-sb@firu-mbh.de